

strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Angeklagten hinaus die Grundlage dafür zu schaffen, daß unter Einbeziehung aller Betriebsangehörigen eine positive Veränderung des betrieblichen Brandschutzes herbeigeführt und damit gleichzeitig der Gefährdung von Menschenleben, der Vernichtung volkswirtschaftlicher Werte und dem Auftreten von Produktionshemmnissen entgegen gewirkt werden kann.

Die Pflichten, die die Angeklagten im Rahmen d'v vorbeugenden Brandschutzes zu erfüllen hatten, ergeben sich aus den Bestimmungen des BSchG, der I.DB zum BSchG, der ASchVO, der ASAO 31, der ASAO 142, der betrieblichen Brandschutzordnung und den Anweisungen und Auflagen der übergeordneten Brandschutzorgane.

Die auf Grund des Brandschutzgesetzes und der 1. DB erforderlichen Maßnahmen betreffen gleichermaßen alle Betriebe, Objekte, staatlichen Einrichtungen und Institutionen. Sie sind als Mindestforderungen zu betrachten.

Die Angeklagten R. und Sch. haben Anfang 1962 eine Löschgruppe für die ÖSA gebildet. *(Es folgen Ausführungen über einzelne Maßnahmen, die die Angeklagten zur Organisierung des Brandschutzes veranlaßt haben.)*

Auf der Grundlage der Bestimmungen des Brandschutzgesetzes sind unter Beachtung der für den betreffenden Produktionsbereich geltenden speziellen Arbeits- und Brandschutzbestimmungen die betrieblichen Brandschutzordnungen, d. h. die für das jeweilige Brand- schutzobjekt zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden notwendigen weiteren Maßnahmen, auszu- arbeiten. Art und Umfang der für jedes Objekt zur Sicherung vor Brandgefahren zu treffenden Festlegun- gen sind von den konkreten Bedingungen in dem jeweiligen Bereich, insbesondere vom Charakter der Produktion, den Eigenschaften der dort lagernden Stoffe und Materialien und der Lage des Objekts ab- hängig.

Zur Gewährleistung des Brandschutzes in der ÖSA Rostock sind unter anderem die in der ASAO 142 — Gaswerke — und der ASAO 31 — Feuer- und explo- sionsgefährdete Räume — getroffenen Regelungen zu beachten.

Zu den wichtigsten Maßnahmen, die sich zur Durchfüh- rung des vorbeugenden Brandschutzes aus den genann- ten Arbeitsschutzanordnungen und der Brandschutz- ordnung des Betriebes ergeben, gehört die planmäßige und kontinuierliche Wartung, Pflege und Reinigung sämtlicher Anlagen und Anlagenteile (§ 20 der ASAO 142), die sofortige Entfernung der beim Reinigen oder Entleeren von Apparaturen, Behältern und Rohren anfallenden Rückstände (§ 30 der ASAO 142), die regel- mäßige Entleerung der auf den Gitterrosten aufgestell- ten ölauffangbehälter und die Aufbewahrung der gebrauchten Putzwolle, öl- und fetthaltigen Putzlappen in nicht brennbaren Behältern sowie die regelmäßige Entleerung dieser Behälter (Ziff. 4 der bis März 1963 geltenden Brandschutzordnung des Betriebes).

Bei der Prüfung der Frage, ob die Angeklagten diese gesetzlichen Bestimmungen eingehalten haben, ist vom technischen Gesamtzustand der Anlage auszugehen. Bei der ÖSA handelt es sich im Gegensatz zu den sog. klassischen Gaswerken um eine bis dahin in der DDR technisch noch nicht erprobte Gaserzeugungsanlage, für die demzufolge auch kein Fachpersonal zur Verfüg- stand.

Die Angeklagten waren zwar — mit Ausnahme des Angeklagten R. — in der Gaserzeugung auf Steinkohlen- basis ausgebildet, besaßen jedoch keine Kenntnisse über die technischen Probleme der Ölsplattung. Hinzu kam, daß bereits unmittelbar nach Inbetriebnahme der An-

lage technische Mängel auf traten. Versuche, diese Mängel zu beseitigen, blieben ohne Erfolg.

Die Lösung dieser technischen Probleme konnte nach dem Brand im wesentlichen durch einen Umbau der Anlage vom Gleichstrom- zum Gegenstromprinzip er- reicht werden. Der Umbau erfolgte unter Leitung des Sachverständigen Re., der die beim Betrieb der Öl- spaltanlage St. gewonnenen Erfahrungen auf die ÖSA Rostock übertrug.

Unter Berücksichtigung dieser Gesamtsituation muß die dadurch herbeigeführte Brandgefährdung der Anlage und die Entstehung des Brandes vom 11. Januar 1963 eingeschätzt werden. Dabei kann den Angeklagten nicht vorgeworfen werden, daß es ihnen nicht gelang, die technischen Ursachen der Verschmutzungen zu beseiti- gen, sie vielmehr lediglich versuchten, mit den Auswir- kungen dieser Mängel — d. h. mit der Verschmutzung selbst — fertigzuwerden. Auf der Grundlage des Gleich- stromprinzips war die Verhinderung der hochgradigen Verschmutzungen nur durch Entwicklung eines ein- wandfrei arbeitenden Katalysators möglich. Auf die Fortführung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf diesem Gebiet hatten die Angeklagten keinen maß- geblichen Einfluß. Es kann ihnen auch nicht zur Last gelegt werden, daß sie nicht selbst und zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt die Notwendigkeit des Umbaus der Anlage auf das Gegenstromprinzip als entscheidende Voraussetzung für eine wissenschaftlich exakte Fahrweise der Anlage erkannten.

Der Brand entstand durch Entzündung von öl an dem überhitzten Rauchgasaustrittsschieber (MS 7) des Ver- fahrens 1. Durch die Wärmestrahlung dieses Schiebers, der aus Stahlguß besteht und nicht ausschamottiert ist, wurde Öl entzündet. Andere Zündquellen scheidet aus.

Der Sachverständige W. hat ausgeführt, daß durch die Wärmestrahlung des Schiebers, die unmittelbar über dem MS 7 am Verfahren und an den Gitterrosten befindlichen Ölrückstände dünnflüssig geworden seien, auf den MS 7 tropften und sich entzündeten. Die Ange- klagten haben demgegenüber eingewandt, daß der Brand auch durch andere Umstände verursacht worden sein könnte, durch öl, das infolge einer porösen Stelle aus der unter einem Druck von 60 atü stehenden Hydraulikleitung oder aus einem Riß im Stahlguß- gehäuse des MS 7 ausgetreten ist.

Entgegen der Auffassung des Vertreters der General- staatsanwalts konnte dieser Einwand der Angeklagten nicht widerlegt werden *(wird ausgeführt)*.

Es war darüber hinaus zu prüfen, ob das Fahren im Heiztakt zum Zwecke der Beseitigung der Ölkoks- ansätze bzw. zum Ausbrennen des ungespaltenen Öls bis zur Rotwärme des Schiebers, wie es am 11. Januar 1963 durch den Zeugen L. praktiziert wurde, auf schuld- hafte Pflichtverletzungen der Angeklagten zurückzu- führen ist. Diese Methode zur Beseitigung der Ölrück- stände war bereits durch die Herstellerfirma praktiziert und in der Folgezeit häufig angewendet worden. Auch S. hat während seiner Tätigkeit als kommissarischer Hauptingenieur Ölrückstände auf diese Art beseitigt. Hinzu kommt, daß durch diese Methode in der Ver- gangenheit keine Brände herbeigeführt worden sind. Unter diesen Umständen und bei Berücksichtigung der Kenntnisse und Erfahrungen der Angeklagten auf dem Gebiet der Gaserzeugung durch Ölsplattung kann ihnen nicht zur Last gelegt werden, daß sie diese Arbeits- methode beibehielten. Insbesondere können sie nicht dafür verantwortlich gemacht werden, daß der Inge- nieur L. am Tage des Brandes relativ lange Zeit die Anlage nur im Heiztakt fuhr.

Die Angeklagten können deshalb nicht wegen fahrlässi- ger Brandstiftung zur Verantwortung gezogen werden.